



# Datenschutz und Urheberrecht in der digitalen Kommunikation

HERZLICH WILLKOMMEN | Ihr Referent: Christian Zappe

# Datenschutz in der EKD

Was sind die Grundlagen und was hat sich geändert?

# Einführung

- Seit Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts wird darin die Möglichkeit gegeben, eigene Datenschutzgesetze zu erlassen.
- Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist das das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und für die katholischen Diözesen das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).
- Für eine fachkompetente Beratung vor Ort gibt es die von den Kirchenkreisen bestellten örtlichen Datenschutzbeauftragten. Diese sind erste Ansprechpartner, wenn es um den Datenschutz geht.

Tipp:

*Webseite des BfD-EKD: <https://datenschutz.ekd.de>*

# Änderungen seit 2018

- Mit dem neuen DSGVO-EKD werden vor allem die Rechte und Kontrollmöglichkeiten der Personen gestärkt, deren Daten verarbeitet werden (Betroffene).
- Betroffene sollen durch die neuen Transparenz- und Informationspflichten leichter Zugang zu ihren gespeicherten Daten und deren Nutzung haben.
- Es gibt ein Recht auf Löschung, wenn z.B. der Zweck der Datenverarbeitung entfallen ist oder eine Einwilligung widerrufen wird.

# Die wichtigsten Änderungen

- (1) Es werden die Rechte der Betroffenen gestärkt (Recht auf Information und Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch – §§ 17–25 DSGVO-EKD).
- (2) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden erweitert (Anordnung von Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung – §§ 44 Abs. 3 DSGVO-EKD).
- (3) Verantwortliche Stellen müssen künftig in der Lage sein, die Einhaltung des Datenschutzes nachzuweisen (Rechenschaftspflicht § 5 Abs. 2 DSGVO-EKD) und müssen technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können (§ 27 DSGVO-EKD).

# Die wichtigsten Änderungen

- (4) Einführung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (§ 31 DSGVO-EKD), zu führen von jeder verantwortlichen Stelle, die mehr als 250 Beschäftigte hat (Organisationen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, müssen nur Verzeichnisse hinsichtlich der Verfahren führen, die die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Gesundheitsdaten, beinhalten).
- (5) Einführung von Melde- und Benachrichtigungspflichten in Fällen von Datenpannen an die Datenschutzaufsicht (§ 32 DSGVO-EKD) und an die betroffenen Personen (§ 33 DSGVO-EKD).

# Muster: Antwortbogen zum Auskunftsrecht (§ 19 DSGVO-EKD)

Bitte schicken Sie diesen Antwortbogen per Post, weil der Versand per E-Mail nicht sicher genug ist.

1. Zweck der Datenverarbeitung: \_\_\_\_\_

2. Kategorien personenbezogener Daten: \_\_\_\_\_

3. Empfänger, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden (inkl. Empfänger in Drittländern: \_\_\_\_\_

4. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer: \_\_\_\_\_

5. Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch: \_\_\_\_\_

*Wir möchten Sie daraus hinweisen, dass Ihnen gemäß §§ 20–22 u. 25 DSGVO-EKD ein Recht auf Berichtigung, Löschung (soweit dem keine anderweitige Aufbewahrungspflicht entgegenstehen), Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zusteht.*

6. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

*Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechts- widrig erfolgt, können Sie sich jederzeit an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde unter folgenden Kontaktdaten wenden.*

*Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland Dienststelle **(hier eintragen)***

7. Herkunft der Daten (wenn nicht bei Betroffenen erhoben): \_\_\_\_\_

8. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (Profiling): \_\_\_\_\_

9. Kopie aller personenbezogenen Daten: \_\_\_\_\_

# Datenschutz in der EKD

Warum gibt es einen kirchlichen Datenschutz?



# Kirchlicher Datenschutz

Die EKD-Webseite zum Thema Datenschutz beschreibt es so: „**Die allem kirchlichen und staatlichen Handeln zu Grunde liegende Menschenwürde wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus.**“

- Geht zurück auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des GG seine Grundlage findet.
- Jeder Mensch kann selbst darüber bestimmen, welche Daten über ihn erhoben werden
- Für die EKD hat der Schutz der Daten von Kirchenmitgliedern und MA sowie der Daten von Menschen, die kirchliche Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten oder Beratungsstellen, in Anspruch nehmen, vor dem Hintergrund des kirchlichen Auftrags und des christlichen Menschenbildnisses von jeher eine besondere Bedeutung.

# Datenschutz in der EKD

Welche Auswirkungen hat der Datenschutz auf die Öffentlichkeitsarbeit?

# Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

- Im neuen EKD-Datenschutzgesetz nimmt nur § 51 unmittelbar Bezug auf die Medien („Verarbeitung pb Daten durch die Medien“). Vorschrift stellt keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht dar.
- § 33 DATVO (Datenschutzdurchführungsverordnung) legt fest, dass für Redaktionsteams von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen § 51 DSGVO-EKD gilt, so dass das sog „Medienprivileg“ auch Anwendung bei der Veröffentlichung pb Daten in Gemeindebriefen oder Presseerklärungen findet.
- Die Verarbeitung und Nutzung von pb Daten unterliegen in diesen Fällen also nur wenigen datenschutzrechtlichen Beschränkungen .

## Hinweis:

*Das Medienprivileg schützt die im Grundgesetz verankerte Pressefreiheit, indem den Medien bestimmte Vorrechte eingeräumt werden. Für die Verarbeitung pb Daten für eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke gelten somit nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48 DSGVO-EKD.*

# Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

- Ergänzt wird das Medienprivileg durch den Pressekodex des Deutschen Presserates.
- Der Pressekodex sieht detaillierte Regeln zum Umgang mit pb Daten vor, die auch für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit bindend und bei der Redaktionsarbeit von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen und Presseerklärungen zu beachten sind.

Tipp:

*Text des Pressekodexes: <https://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex>.*

# Datenschutz in der EKD

Was sind personenbezogene Daten?

# Personenbezogene Daten

- Name und Identifikationsmerkmale (z. B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Ausweisnummer)
- Kontaktdaten (z.B. Postanschrift, E-Mail- Adresse, Telefonnummer)
- Körperliche Merkmale (z.B. Größe, Gewicht, Haarfarbe, genetischer Fingerabdruck, Angaben über Krankheiten oder Drogenkonsum)
- Bewerbungs- und Mitarbeiterdaten (z.B. beruflicher Werdegang, Zeugnisse, Fotos, Bank- und Einkommensdaten etc.)
- geistige Zustände (z.B. Wünsche, Einstellungen, Überzeugungen, Geschäftsfähigkeit)
- Verbindungen und Beziehungen (z.B. Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, Arbeitgeber)
- weitere Daten (z.B. Standortdaten, Nutzungsdaten, Handlungen, Äußerungen, Werturteile etc.)

# Datenschutz in der EKD

Was sind besondere Kategorien von personenbezogenen Daten?

# Kategorien besonderer personenbezogener Daten

- Dazu gehören pb Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder etwa Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, außerdem Informationen über die genetischen und biometrischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben einer Person.
- Findet eine Verarbeitung solcher Daten statt, ist für diese Fälle ein Verzeichnis zu führen (§ 31 Absatz 5 DSGVO) und zu prüfen, ob durch die Datenverarbeitung besondere Risiken für die Betroffenen entstehen.
- Sollte das der Fall sein, ist auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO).



# Datenschutz in der EKD

Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

# Datenverarbeitung

Generell gilt der Grundsatz „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, das bedeutet: Die Verarbeitung pb Daten ist grundsätzlich verboten und nur in den folgenden Fällen erlaubt.

Die Erlaubnis gilt:

- wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlaubt,
- wenn eine Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt,
- wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Bewerbung), erforderlich ist,
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- oder ein berechtigtes Interesse vorliegt (z.B. Kirche informiert ihre Mitglieder über Gottesdienste und Veranstaltungen
- mit einem Gemeindebrief).

# Datenverarbeitung

- Darüber hinaus gibt es eine Regelung, nach der Daten später auch zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die nicht dem ursprünglichen Zweck der Erhebung entsprechen.
- Dies ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, etwa wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen oder die oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 7 DSGVO).

# Datenschutz in der EKD

Welche Auskunft- und Informationsrechte haben Betroffene?

# Auskunfts- und Informationsrechte

Es müssen folgende Informationen mitgeteilt werden, z.B. auf der Webseite der kirchlichen Einrichtung:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- ggf. Kontaktdaten der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,
- ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten.

Zusätzlich können auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- Dauer der Datenspeicherung,
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Übertragbarkeit von Daten, Widerspruchsrecht),
- Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde,
- Grundlage der Bereitstellung der Daten auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis und Folgen der Nichtbereitstellung, z. B. keine Möglichkeit der Teilnahme an einer Veranstaltung,
- Bestehen einer automatisierten Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling (z. B. das Erstellen eines umfassenden Nutzerprofils oder die Bildung von sog. Scorewerten durch Verknüpfen, Speichern, Auswerten und Zusammenlegen von verschiedenen Daten zu einer Person).

# Recht auf Vergessenwerden

Darüber hinaus erhalten Betroffene per Gesetz ein „Recht auf Vergessenwerden“, also ein Recht auf Löschung der eigenen Daten, wenn:

- die Speicherung der Daten nicht mehr notwendig ist,
- Betroffene ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen haben,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- eine Rechtspflicht zum Löschen nach EU- oder nationalem Recht besteht.

Das „Recht auf Vergessenwerden“ findet allerdings keine Anwendung, wenn:

- die freie Meinungsäußerung bzw. die Informationsfreiheit überwiegen,
- die Datenspeicherung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient,
- das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit überwiegt,
- Archivzwecke, wissenschaftliche und historische Forschungszwecke dem entgegenstehen,
- die Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

# Datenschutz im Gemeindebrief

Was gilt bei der Veröffentlichung im gedruckten Gemeindebrief?

# Veröffentlichung im gedruckten Gemeindebrief

- Die Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten (Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung) und Geburtstags- oder Ehejubiläen ist im gedruckten Gemeindebrief zulässig, es sei denn, die Betroffenen haben ausdrücklich widersprochen.
- Hier können Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlicht werden.
- Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit sollte im Gemeindebrief regelmäßig erfolgen.
  - ⇒ VORSICHT: Bisher war es zulässig, auch die Adressen von Konfirmanden und Jubilaren o.ä. bekannt zu geben. Nach § 5 Abs. 1 und 2 der neuen Datenschutzdurchführungsverordnung der Landeskirchen (DATVO) ist dies nicht mehr erlaubt. Natürlich ist es auch möglich, dass man sich für den Abdruck von Namen und Adressen der Täuflinge oder Konfirmanden ausdrücklich eine Zustimmung geben lässt. Dies kann im Zusammenhang mit der Anmeldung geschehen.



# Datenschutz im Gemeindebrief

Was gilt bei der Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet?

# Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet

- Bei einer Veröffentlichung des Gemeindebriefes im Internet bedarf es nach § 5 Absatz 4 DATVO generell der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen in die Bekanntgabe ihrer Daten.
- Dabei muss auch der konkrete Umfang der veröffentlichten Daten genau festgelegt werden. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich und unbedingt zu beachten.
- Ratsam ist es, grds. von der Veröffentlichung von Daten über Amtshandlungen oder Geburtstags- und Ehejubiläen im Internet abzusehen.
- Erstellen Sie also eine elektronische Fassung Ihres Gemeindebriefes ohne die Seiten bzw. Passagen, in den personenbezogene Daten aufgeführt werden
- Sofern der komplette Gemeindebrief auf der Webseite veröffentlicht wird, müssen die entsprechenden Seiten mit diesen Angaben gelöscht werden, wenn Ihnen von den betroffenen Personen keine Einwilligung vorliegt.

# Datenschutz im Gemeindebrief

Was muss man bei der Veröffentlichung von Kontaktdaten beachten?

# Veröffentlichung von Kontaktdaten

- Werden Mitglieder des Kirchenvorstands, Leitende von Gemeindegruppen oder andere Ansprechpartner für bestimmte Arbeitsbereiche mit ihren Kontaktdaten im Gemeindebrief bzw. auf der Webseite veröffentlicht, müssen sie ihre Einwilligung bezogen auf das jeweilige Format und auf die jeweils verwendeten Angaben erteilen.

# Muster: Einwilligung in die Veröffentlichung pb Daten von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

## Einwilligungserklärung

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich stimme der Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten zu:

Name,  Vorname,  private Adresse,  Foto,  Telefonnummer,  Handnummer,  private E-Mail-Adresse

Diese dürfen veröffentlicht werden:

im Gemeindebrief/auf einem anderen gedruckten Produkt (z.B. Flyer)

auf der Internetseite der Gemeinde

auf sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat) \_\_\_\_\_ *(Domain hier eintragen!)*

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Mir ist bekannt, dass Daten aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.

# Fortsetzung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt jedoch nicht für Druckerzeugnisse, da der Aufwand einer Entfernung übermäßig hoch wäre. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Kirchengemeinde erfolgen.

Minderjährige können gemäß § 12 DSGVO nur in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind (14 Jahre). Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen.

---

Ort, Datum, Unterschrift der/die Einwilligende

---

Ort, Datum, Unterschrift der/die Erziehungsberechtigte/n

[https://datenschutz.ekd.de/portfolio\\_category/muster/](https://datenschutz.ekd.de/portfolio_category/muster/)

<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/haeufig-gestellte-fragen-aus-den-kirchengemeinden/>

# Webseiten und Internet

Was gilt für das Impressum auf der Website?

# Impressum auf der Webseite

- Das Impressum auf einer Webseite muss jeweils individuell auf die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis angepasst werden.
- Verantwortlich für den Inhalt nach § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV)
- Haftungsausschluss / Disclaimer
- Urheberrechtliche Hinweise

Beispiel: <https://datenschutz.ekd.de/impressum/>



# Pflichtangaben

- Name des Diensteanbieters (z. B. Kirchenkreis, Kirchengemeinde), vertreten durch das entsprechende Organ (z.B. KKV, KV)
- Rechtsform (Körperschaft des öffentlichen Rechts, ggf. Verein, gGmbH)
- Adresse (ladungsfähige Anschrift, kein Postfach)
- Vorname, Name der vertretungsberechtigten Person (KKV-Vorsitz, KV-Vorsitz)
- Kontaktdaten (Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen: E-Mail-Adresse (zwingend), Telefonnummer (nicht zwingend, aber anzurufen), Faxnummer (wenn vorhanden))
- sofern vorhanden (z.B. bei einer gGmbH): Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Wirtschafts-Identifikationsnummer

Für journalistisch- redaktionell gestaltete Angebote sind zusätzlich folgende Angabe notwendig:

- verantwortliche Person für redaktionelle Inhalte (Name, Anschrift)
- sowie die oder der örtliche Datenschutzbeauftragte

# Muster für ein Impressum

Die Pflichtangaben für ein rechtskonformes Impressum für Kirchengemeinden ergeben sich aus § 5 Telemediengesetz:

Gem. § 5 TMG sind notwendige Angaben:

- Name des Diensteanbieter (z.B. Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Musterdorf)
- Rechtsform (z. B. Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Adresse (= ladungsfähige Anschrift, kein Postfach, z. B. Kirchstraße 1, 12345 Kirchdorf)
- Vorname und Name des Vertretungsberechtigten (z.B. Max Mustermann als Vorsitzender des Kirchenvorstands)
- Kontaktdaten („Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation (...) ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post“) – E-Mail-Adresse
  - Telefonnummer (nicht notwendig, aber anzuraten)
  - Faxnummer (nicht notwendig, aber anzuraten)
- Sofern vorhanden (z.B. bei einer gGmbH oder Verein):Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer oder Vereinsregisternummer
- Diese Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das bedeutet, dass diese Angaben von jeder Seite und Unterseite der Homepage erreichbar sein müssen.

Gem. § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) sind für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote zusätzlich folgende Angaben notwendig:

- verantwortliche Person für redaktionelle Inhalte mit Name und Anschrift (z.B. Erika Musterfrau, Kirchstraße 2, 12345 Kirchdorf)

# Webseiten und Internet

Was gilt für die Datenschutzerklärung auf der Website?

# Datenschutzerklärung auf der Website

- Die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung ergibt sich aus dem Telemediengesetz (TMG). Dort wird in § 13 gefordert, dass die Nutzer noch vor der Nutzung darüber zu informieren sind, welche personenbezogenen Daten bei der Nutzung erhoben und gespeichert werden.
- Da fast alle Webseiten individuell gestaltet sind, erfordert dies auch eine individuelle Gestaltung der Datenschutzerklärung.
- Die Datenschutzerklärung ist an den tatsächlich auf der Webseite erfassten, gespeicherten und protokollierten Nutzerdaten auszurichten.

## Tipp:

⇒ *Eine Anleitung für die Erstellung einer eigenen Datenschutzerklärung finden Sie auf der Webseite des BfD-EKD:  
<https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/09/Handreichung-DS-Erklärung.pdf>*

# Webseiten und Internet

Ist eine Cookie Richtlinie erforderlich und was gilt fürs Webtracking?

# Cookie Richtlinie und Webtracking-Tools

- Webseitenbetreiber müssen sich von ihren Besuchern das Einverständnis einholen, dass diese einer Speicherung von Informationen zustimmen.
- Dieser Cookie-Hinweis muss beim ersten Aufruf einer Seite angezeigt werden und durch einen Klick bestätigt werden. Üblicherweise wird dieses heute durch einen Overlay auf der Webseite eingeblendet.
- Wenn Sie Webtracking- Tools verwenden, müssen Sie dies in der Datenschutzerklärung auch beschreiben.
- Alternative zu Google Analytics ist Matomo, ehemals Piwik. Matomo ist eine Open-Source-Webanalytik-Plattform und kann in der Cloud des Anbieters sowie auf einem eigenen Server betrieben werden.

## Tipp:

⇒ *Mit Google muss ein Vertrag zur Auftrags(daten)verarbeitung abgeschlossen werden. Der Vertrag kann hier heruntergeladen werden: <https://support.google.com/analytics/answer/3379636?hl=de>*

# Webseiten und Internet

Sind Social-Media-Plugins zulässig?

# Social-Media-Plugins

- Der Einsatz von Plugins zum Teilen von Beiträgen über Social-Media-Kanäle wie Facebook, Twitter, Instagram oder YouTube ist grundsätzlich auf Webseiten erlaubt, sofern die Besucher der Nutzung zugestimmt hat.
- Eine Lösung ist die u. a. von der Heise Medien GmbH & Co. KG entwickelte Zwei-Klick-Lösung (auch Shariff-Button genannt). Das Programm stellt die Verbindung zwischen Webseitenbesucher\*innen und sozialem Netzwerk erst dann her, wenn dieser den Button gezielt anklickt.
- Eine datenschutzkonforme (es werden keine Daten übertragen) und zudem einfach zu implementierende Alternative zur Social-Media-Integration ist die reine Verlinkung der eigenen Profile bei Facebook oder Twitter.



# Webseiten und Internet

Müssen Kontaktformulare immer verschlüsselt sein?

# Kontaktformular verschlüsseln

- In Kontaktformularen dürfen nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit nur die Informationen abgefragt werden, die zum Zweck der weiteren Verarbeitung zwingend erforderlich sind.
- Pflichtfelder müssen entsprechend als solche gekennzeichnet werden. Darüber hinaus muss eine verschlüsselte Übertragung der über ein Kontaktformular versendeten Informationen sichergestellt werden.
- Vor der Nutzung des Formulars (bzw. vor dem Absenden) müssen die Nutzer\*innen darüber belehrt werden, was mit den über ein Kontaktformular versendeten Daten geschieht.
- Sinnvoll ist es, die komplette Webseite ausschließlich über HTTPS (also verschlüsselt) erreichbar zu machen.

# Webseiten und Internet

Was muss man bei Fotos und Videos auf der Webseite beachten?

# Fotos und Videos auf der Webseite

- Für Fotos auf der Webseite gilt das Gleiche wie für Fotos im gedruckten Gemeindebrief.
- Bei einer Einwilligung speziell für die Webseite sollte der fotografierten Person jedoch klar sein, dass ihr Bildnis weltweit zu sehen ist.
- Bei der Veröffentlichung von Videos sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe heranzuziehen. Hinzu kommt bei Musikvideos jedoch noch die Frage der Urheberrechte an der Musik. Die Pauschalverträge der EKD mit der GEMA decken diese Art der Musikeinspielung nicht ab, denn diese Verträge betreffen nur das Anhören analog angebotener Musik im Gottesdienst, bei Kirchenkonzerten oder bei sonstigen kirchengemeindlichen Musikveranstaltungen.

Tipp:

⇒ *EKD-Pauschalverträge mit der GEMA (Nr. 96–1 und 96–2): <https://www.kirchenrecht-evlka.de/>*

# Muster: Einwilligung in die Veröffentlichung von Foto-/ Filmaufnahmen gem. §§ 22, 23 KunstUrhG

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

## **Einwilligungserklärung**

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich erkläre meine Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos/Videos, die bei \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (ggf. Fest oder Ereignis eintragen,  
bei welchem das Foto gemacht wird) entstehen, auf denen auch ich zu sehen bin,

- im Gemeindebrief/auf einem anderen gedruckten Produkt (z. B. Flyer)
- auf der Internetseite der Gemeinde
- auf sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, Snapchat)

*(zutreffendes bitte ankreuzen)*

*Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten verarbeitet werden.*

*Die Daten werden ausschließlich für kirchengemeindliche Zwecke verwendet. Mir ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Kirchengemeinde darauf Einfluss hat.*

## Fortsetzung

Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt jedoch nicht für Gruppenfotos oder Fotos in Druckerzeugnissen, da der Aufwand einer Entfernung übermäßig hoch wäre. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der Kirchengemeinde erfolgen.

Die Kirchengemeinde wird im Falle eines Widerrufs das Bild unverzüglich aus ihrem Verantwortungsbereich im Internet/in den sozialen Medien entfernen.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinden und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Minderjährige können gemäß § 12 DSGVO nur in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind (14 Jahre). Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung erteilen.

---

Ort, Datum, der/die Einwilligende

---

Ort, Datum, der/die Erziehungsberechtigte/n

# Webseiten und Internet

Was gilt für Fotos von Mitarbeitenden auf der Webseite?

# Fotos von Mitarbeitenden auf der Webseite

- Nach altem wie nach neuem Recht dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden (§ 49 DSGVO). Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten auf einer Webseite gehört in der Regel nicht dazu.
- Eine Veröffentlichung ohne Einwilligung kann nur in den Fällen erfolgen, in denen die Tätigkeit der Mitarbeitenden mit einer nicht unerheblichen Außenwirkung verbunden ist (z.B. bei der Leitung oder bei der Öffentlichkeitsarbeit).
- Veröffentlicht werden dürfen: Vorname, Name, Aufgabenbereich, dienstliche Telefon- und Fax-Nummer, dienstliche Anschrift.
- Für Fotos ist in jedem Fall eine Einwilligung erforderlich (gem. § 22 KunstUrhG). Ansonsten gelten die zu „Fotos im Gemeindebrief“ getroffenen Aussagen.



# Webseiten und Internet

Was gilt bei der Nutzung fremder Fotos aus dem Internet?

# Nutzung fremder Fotos aus dem Internet

- Dabei sind jedoch die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Foto-Plattformen genau zu beachten (z.B. pixabay.com).
- In der Vergangenheit sind Redaktionsteams von kirchlichen Webseiten immer wieder abgemahnt worden, weil sie Fotos ohne die erforderliche Lizenz heruntergeladen und auf ihrer Webseite eingesetzt haben.
- Vorsicht gilt bei der Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen. Nur die CC-0 Lizenz erlaubt eine uneingeschränkte Benutzung des Bildes oder der Grafik.

## Tipp:

⇒ *Sicherheit schafft hier der Lizenzgenerator: <https://lizenzhinweisgenerator.de>*

⇒ *Die digitale Agentur der EMA bietet in einer eigenen Bilddatenbank lizenzfreie Bilder zum Gebrauch in kirchlichen Medien an: Diese Bilder stehen kostenlos für kirchliche Publikationszwecke zur Verfügung. Wichtig: Eine Weitergabe an Dritte zur kommerziellen Nutzung der Bilder (Veröffentlichung in Zeitung) ist nicht gestattet: [www.bilder-e.de](http://www.bilder-e.de)*

# Webseiten und Internet

Was bedeutet Panoramafreit?

# Panoramafreiheit und Hausrecht

- Das Fotografieren von Innenraumansichten durch Dritte, ohne dass Menschen dabei abgebildet werden (etwa Fotos von historischen Kirchen), unterliegt Einschränkungen.
- Zulässig ist das Fotografieren im Rahmen der sogenannten Panoramafreiheit, also von öffentlichen Wegen und Plätzen. Das Fotografieren von Innenräumen unterliegt dagegen nicht der Panoramafreiheit.

## Tipp:

⇒ *Innenaufnahmen kann eine Kirchengemeinde (Hausrecht) untersagen: Vgl. BGH-Urteil vom 20.12.2018: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=54810dd3a73e7e1b8fa687a6da28eaca&nr=92142&pos=0&anz=1>*

- In der Praxis, kann z.B. den Eltern das Fotografieren während des Konfirmationsgottesdienstes untersagt werden, um den gottesdienstlichen Ablauf nicht zu stören. Reine Familienfotos im Altarraum im Anschluss an den Gottesdienst können hier gestattet werden.

# Newsletter und Mailings

Was gilt beim Newsletterversand an Minderjährige?

# Newsletterversand an Minderjährige

- Neu ist die Regelung nach § 12 DSGVO, dass bei elektronischen Angeboten nur religionsmündige Jugendliche die Einwilligung erteilen können.
- Der Newsletterversand an Jugendliche unter 14 Jahren darf nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Möchten Sie Alternativen, wie z.B. Messengerdienste anbieten, wird auch hier eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

# Newsletter und Mailings

Darf ich noch mit meinem alten Empfängerbestand arbeiten?

# Arbeiten mit altem Empfängerbestand

- Wenn Sie Ihren Verteiler schon lange bedienen, ohne dass die Newsletter-Empfänger seinerzeit aktiv eingewilligt haben, dürfen Sie diese Adressen auch zukünftig verwenden. Durch den bisherigen Bezug kann nämlich das Einverständnis vorausgesetzt werden.
- Sie müssen allerdings verständlich darüber informieren, wie sich die Mails abbestellen lassen und an wen sich die Empfänger mit ihren Fragen wenden können.
- Sowohl jeder Newsletter als auch Ihre Webseite muss eine Möglichkeit zur Abmeldung beinhalten.
- Sollten die Empfänger die an sie adressierten Werbemails oder Newsletter abbestellen, ist die E-Mail-Adresse aus dem Verteiler zu nehmen.



# Newsletter und Mailings

Wie kann ich neue Newsletter-Empfänger rechtssicher anlegen?

# Neue Newsletter-Empfänger rechtssicher anlegen

- Bei der klassischen Neu-Anmeldung („Opt- In“) für einen Newsletter genügt es häufig, die E-Mail-Adresse auf einer Webseite in ein Feld einzutragen und die Anmeldung abzusenden.
- Beim „Double Opt-In“ erfolgt die eigentliche Aufnahme in den Newsletter erst in einem zweiten Schritt. Nach der Absendung der Anmeldung wird automatisch eine E-Mail an den/die Empfänger gesendet. Diese enthält einen Aktivierungslink, der zunächst angeklickt werden muss. Erst nach erfolgtem Klick durch die Empfänger auf den Aktivierungslink findet die eigentliche Aufnahme der E-Mail-Adresse in den Newsletter-Verteiler statt.
- Das „Double Opt-In“- Verfahren bietet neben der rechtssicheren Datenspeicherung auch die automatisierte Verarbeitung und vermeidet das mühsame Dokumentieren manueller Listen.

# Neue Newsletter-Empfänger

Darüber hinaus gilt:

- (1) Erläutern Sie auf Ihrer Webseite vor dem Anmeldebutton, welchem Zweck der Newsletterversand dient.
- (2) Gleichzeitig sollte eine Verlinkung der Anmeldeseite mit der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei einer Registrierung in einem Shop (sofern auf Ihrer Webseite vorhanden) darf die Einwilligung zum Empfang von Newslettern nicht standardmäßig aktiviert sein.
- (3) Bei der Newsletter-Anmeldung ist außerdem ein Hinweis auf den jederzeitigen Widerruf zu geben.

# Links und Tipps:

Social-Media-Guidelines:

<https://blog.tchibo.com/videos/herr-bohne-geht-ins-netz/>

Tipps und Erfahrungen aus dem digitalen Pfarrhaus (EKHN)

<https://unsere.ekhn.de/themen/digitale-kirche/barcamp-social-media-evangelium.html>

EKHN Digitaltag-Präsentation

<https://unsere.ekhn.de/themen/digitale-kirche/barcamp-social-media-evangelium.html>

Noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nehmen Sie mit mir Kontakt auf. Ich unterstütze Sie gern.



Christian Zappe

M. 0152 33655830

E. [office@christian-zappe.de](mailto:office@christian-zappe.de)

[www.christian-zappe.de](http://www.christian-zappe.de)